Bundesrat Drucksache **303/96**

25.04.96

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Zuschlagsverordnung sollen die Auslandszuschläge, die nach dieser Verordnung gewährt werden, den veränderten Kaufkraftausgleichssätzen angepaßt werden. Daneben sollen weitere Staaten in die Verordnung aufgenommen werden.

B. Lösung

- Die Auslandszuschläge für alle in der Verordnung genannten Staaten wurden überprüft und auf der Grundlage der zum 31.1.1996 gültigen Kaufkraftausgleichssätze neu berechnet.

- Für die neu aufzunehmenden Staaten wurde anhand der gültigen Kaufkraftausgleichssätze der Zuschlag berechnet. Die Staaten werden entsprechend ihrer geographischen Zuordnung in die Verordnung eingefügt.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die Änderung der Verordnung ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 900.000 DM, wovon 65 % auf den Bund entfallen.

Bundesrat Drucksache **303/96**

25.04.96

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. April 1996

031 (331) - 280 03 - Au 159/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-Auslands-zuschlagsVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Drucksache 303/96

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuschläge zu dem Bedarf
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
bei einer Ausbildung im Ausland**

(3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Vom 1996

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1994 (BGBl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

" (1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

- in Europa für

Belgien	100 DM,	Moldau, Republik	280 DM,
Bosnien-Herzegowina	400 DM,	Niederlande	100 DM,
Bulgarien	120 DM,	Norwegen	250 DM,
Dänemark	210 DM,	Österreich	160 DM,
Estland	330 DM,	Polen	120 DM,
Finnland	210 DM,	Portugal	120 DM,
		Rumänien	180 DM,

Frankreich	210 DM,	Russische	
Griechenland	120 DM,	Föderation	330 DM,
Großbritannien	120 DM,	Schweden	160 DM,
Irland	100 DM,	Schweiz	350 DM,
Island	260 DM,	Slowakische	
Italien	100 DM,	Republik	100 DM,
"Bundesrepublik		Slowenien	120 DM,
Jugoslawien"		Spanien	120 DM,
(Serbien,		Tschechische	
Montenegro)	120 DM,	Republik	100 DM,
Kroatien	120 DM,	Ukraine	280 DM,
Lettland	230 DM,	Ungarn	120 DM,
Litauen	330 DM,	Weißrußland	280 DM,
Luxemburg	100 DM,		
Malta	100 DM,		
Ehemalige			
jugoslawische			
Republik			
Makedonien	120 DM,		

- in Afrika für

Ägypten	180 DM,	Namibia	120 DM,
Äthiopien	280 DM,	Nigeria	200 DM,
Botsuana	280 DM,	Ruanda	430 DM,
Burkina Faso	280 DM,	Sambia	280 DM,
Elfenbeinküste	280 DM,	Senegal	280 DM,
Gambia	280 DM,	Sierra Leone	180 DM,
Ghana	180 DM,	Sudan	280 DM,
Kamerun	480 DM,	Südafrika	120 DM,
Kenia	120 DM,	Tansania	180 DM,
Kongo	680 DM,	Tschad	630 DM,
Lesotho	180 DM,	Tunesien	120 DM,
Madagaskar	180 DM,	Uganda	230 DM,
Marokko	120 DM,	Zaire	880 DM,

- in Amerika für

Argentinien	310 DM,	Mexico	180 DM,
Bolivien	180 DM,	Nicaragua	230 DM,
Brasilien	370 DM,	Paraguay	180 DM,
Chile	120 DM,	Peru	230 DM,
Costa Rica	180 DM,	Trinidad und	
Ecuador	180 DM,	Tobago	180 DM,
El Salvador	230 DM,	Uruguay	350 DM,
Guatemala	230 DM,	Venezuela	280 DM,
Haiti	280 DM,	Vereinigte Staaten	
Honduras	180 DM,	von Amerika mit	

Jamaika	180 DM,	Ausnahme der Stadt	
Kanada	120 DM,	New York	140 DM,
Kolumbien	180 DM,	Stadt New York	210 DM,
Kuba	380 DM,		

- in Asien für

Armenien	280 DM,	Libanon	480 DM,
Aserbaidschan	280 DM,	Malaysia	180 DM,
China	230 DM,	Nepal	180 DM,
Georgien	280 DM,	Pakistan	180 DM,
Hongkong	430 DM,	Papua-Neuguinea	180 DM,
Indien	180 DM,	Philippinen	230 DM,
Indonesien	180 DM,	Singapur	380 DM,
Iran	180 DM,	Sri Lanka	280 DM,
Israel	160 DM,	Syrien	830 DM,
Japan	730 DM,	Tadschikistan	280 DM,
Jemen	280 DM,	Taiwan	330 DM,
Jordanien	280 DM,	Thailand	180 DM,
Kasachstan	280 DM,	Türkei	120 DM,
Kirgisistan	280 DM,	Turkmenistan	280 DM,
Korea, Demokratische		Usbekistan	280 DM,
Volksrepublik	780 DM,	Vereinigte	
Korea, Republik	430 DM,	Arabische Emirate	180 DM,

- in Australien/Ozeanien für

Australien	120 DM,	Neuseeland	120 DM."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter

"Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft"

durch die Wörter

"Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie"

ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter

"Geltungsbereich des Gesetzes" durch das Wort "Inland"

ersetzt.

3. In § 6 Satz 2 werden die Wörter

", die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist,"

durch die Wörter

", die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist,"

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Begründung

A. Die Berechnung der Auslandszuschläge in der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juni 1992 (BGBl. I S. 1358), basiert auf den im Dezember 1993 gültigen Kaufkraftausgleichssätzen. Als Folge der zum Teil erheblichen Veränderung der Kaufkraft mußte die Verordnung angepaßt werden. Grundlage der Neuberechnung der Auslandszuschläge sind die zum 31.1.1996 gültigen Kaufkraftausgleichssätze. Da zunehmend auch Förderungsanträge für Staaten, die bisher nicht in der Verordnung aufgeführt waren, gestellt werden, waren aus Gründen der Vollständigkeit weitere Staaten in die Verordnung aufzunehmen.

B. Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

Zu Buchstabe a):

Die Änderungen der Auslandszuschläge ergeben sich durch die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt errechneten und vom Auswärtigen Amt festgelegten Kaufkraftausgleichssätze (Stand 31.1.1996). Die Aufnahme weiterer Staaten erleichtert die Ausführung der Verordnung, weil dadurch Einzelfallfestsetzungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung entfallen.

Zu Buchstabe b):

Die redaktionelle Änderung ist erforderlich geworden durch die Zusammenlegung des früheren Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und des früheren Bundesministeriums für Forschung und Technologie zu einem neuen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (vgl. Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. November 1994).

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Änderung setzt die Empfehlung des Bundesministeriums der Justiz zu Bezeichnungen in Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung des Einigungsvertrages um (Rundschreiben vom 10.12.1990 - IV C 1-1200/3-8 SH 4 Z 1 1898/90 -).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Änderung wird der durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geänderten Rechtslage Rechnung getragen.

4. Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß die Änderungen für alle nach dem 30. Juni 1996 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können und Eingriffe in laufende Bewilligungen nicht erfolgen.

C. Durch die Verordnung ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 900.000 DM, wovon 65 % auf den Bund entfallen.

D. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung der Verordnung nicht zu erwarten, weil die zu erwartenden Mehrausgaben gesamtwirtschaftlich ohne Bedeutung sind.

Bundesrat Drucksache **303/96** (Beschluß)

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946